



**Satzung
des
Fußballvereins
Bodersweier
1922 e.V.**

A. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der am 13. August 1946 in Bodersweier neu gegründete Verein führt den Namen Fußballverein Bodersweier 1922 e.V.

Er hat seinen Sitz in Kehl – Bodersweier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 370022 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind grün – gelb.

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und im Südbadischen Fußballverband e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Badischen Sportbundes Freiburg e.V., des Südbadischen Fußballverbandes e.V. und der zugehörigen Dachverbände als verbindlich an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§3a

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Für Ehrungen verdienter Mitglieder gilt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Der Verein besteht aus:

- o aktiven Mitgliedern
 - o passiven Mitgliedern
 - o Ehrenmitgliedern
 - o jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
 2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 3. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht und dem Platzeintritt befreit.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Beitragsrückstand von sechs Monaten trotz Aufforderung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Die Mitglieder zahlen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die jährliche Hauptversammlung im Voraus beschließt. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsabweichungen beschließen.

§ 8

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und die Gerätschaften des Vereins zur Benützung zur Verfügung. Den Anordnungen der Vereinsleitung ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Vorstandsteam
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

§11

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahreshauptversammlung, die jährlich einmal unmittelbar nach Beendigung der Verbandsrunde stattfindet, beschließt über

1. die Wahl des Gesamtvorstandes
2. die Entlastung der gewählten Vereinsorgane
3. Satzungsänderungen
4. die Genehmigung des Haushaltsplans und des Rechnungsprüfungsberichts bzw. Kassenberichts und Kassenprüfberichts.
5. Bildung von Ausschüssen und weiteren organisatorischen Einrichtungen.
6. die Festsetzung und Höhe der Beiträge

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams unter Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und im Verkündungsblatt der Gemeinde Bodersweier. Die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Verkündungsblatt wohnenden Vereinsmitglieder werden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so bestimmt das Vorstandsteam für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied.

§ 1 2

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 1 3

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder mündlich vorgelegt haben bzw. eingebracht wurden. Es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 1 4

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt immer schriftlich oder per E-Mail.

§ 1 5

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Spielerversammlungen dürfen von den jeweiligen Betreuern einberufen werden; diese sind jedoch verpflichtet, vorher mindestens ein Mitglied des Vorstandsteams hiervon in Kenntnis zu setzen.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Vorstandsteam:

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam von mindestens zwei bis höchstens sechs Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Das Vorstandsteam bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, es kann ferner beschließen, dass bestimmten Teammitgliedern Geschäftsbereiche zugeordnet werden, die diese jeweils eigenverantwortlich führen. Einzelheiten hierzu beschließt das Vorstandsteam in einer Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Das Vorstandsteam ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Hauptversammlung erklärt werden.

§ 17

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (§16 Vorstandsteam), dem Schriftführer / der Schriftführerin, sowie aus bis zu sechs stimmberechtigten Beisitzern.

Nach Bedarf dürfen noch weitere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder hinzugezogen werden. Das Vorstandsteam bestimmt über die Einberufung des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für

- a) Durchführung und Organisation der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) Grundsätzliche Regelungen Sportbetriebs
- c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 1 8

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorstandsteam
2. dem erweiterten Vorstand
3. zwei Kassenprüfern bzw. Rechnungsprüfern.

§ 1 9

Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüfer

Die Kassen- bzw. Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungsprüfer erstatten bei der Generalversammlung einen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 2 0

Pflichten und Rechte der Organe

Die Mitglieder der gewählten Vereinsorgane sind zur besonderen Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen gehalten. Sie haben ihre Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes zu erfüllen.

§20a

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Vorstandsteam zuständig. Das Vorstandsteam kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Das Vorstandsteam ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein in der internen Geschäftsordnung bestimmtes Mitglied des Vorstandsteams.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 1

Ein in der internen Geschäftsordnung bestimmtes Mitglied des Vorstandsteams trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 2 3

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und zur Unterstützung der Geschäftsführung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder in Sinne der Satzung sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des erweiterten Vorstands.

§ 23a

Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 2 4

Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu Euro 50,-
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
5. Ausschluß aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 2 5

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung – zur Förderung des Sports – in der Gemeinde Bodersweier zu verwenden hat.

§ 28

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. August 2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.